

Schulverband "Oberes Filstal"

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes "Oberes Filstal" hat in ihrer Sitzung am 20.05.2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung des Schulverbandes "Oberes Filstal"

§ 1

Rechtsgrundlagen - Name und Sitz des Zweckverbandes

Die Stadt Wiesensteig und die Gemeinden Bad Ditzenbach, Deggingen, Drackenstein, Gruibingen und Mühlhausen i.T. (Verbandsmitglieder) betreiben aufgrund § 31 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) i.d.F. vom 01.08.1983 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 einen Zweckverband mit dem Namen

Schulverband "Oberes Filstal"

und dem Sitz in Deggingen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der **Hauptschule** für die Gemeinden Bad Ditzenbach, Deggingen und Drackenstein. Der Schulbezirk für Hauptschule erstreckt sich auf das Gebiet dieser Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verband ist Träger der **Förderschule** für sämtliche Verbandsmitglieder. Der Schulbezirk erstreckt sich auf das Gebiet aller Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verband ist Träger der **Realschule** für sämtliche Verbandsmitglieder.
- (4) Der Verband errichtet und betreibt in Form eines Ländlichen Bildungszentrums die für die verschiedenen Schularten notwendigen Gebäude und Sportanlagen, mit Ausnahme des Hallenbades.
- (5) Die Gemeinde Deggingen überlässt dem Verband ohne Entschädigung das 1970 fertiggestellte Haupt- und Förderschulgebäude an der Bernhardusstraße samt vorhandener Innenausstattung. Die Gemeinde Deggingen bleibt Eigentümerin des Gebäudes. Nutzen, Lasten, ohne Schuldendienst, Kapitalverzinsung und Abschreibungen aus dem Gebäude trägt der Verband ab seiner Gründung.
- (6) Der Verband ist Träger der Volkshochschule für sämtliche Verbandsmitglieder. Diese trägt die Bezeichnung "Volkshochschule Oberes Filstal" (VHS). Sie erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Organe des Verbandes - Geschäftsgang

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Für die Sitzung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschriften gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend, mit Ausnahme der beiden folgenden Punkte:
 1. Die Sollvorschrift der **Gemeindeordnung**, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten ist nicht anzuwenden;
 2. Die Niederschriften über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sind vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und den bei den Verhandlungen anwesenden Bürgermeistern der Verbandsgemeinden zu unterzeichnen. Sie sind den Gremien bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Schriftführer wird von der **Geschäftsführung** gestellt.

§ 4 Sitz- und Stimmenverhältnis der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung pro angefangene eintausend Einwohner jeweils einen Sitz und eine Stimme. Maßgebend ist die amtliche Einwohnerzahl zum **30. September des zweiten der Wahl des Gemeinderats vorangehenden Jahres**.
- (2) Verbandsmitglieder, welche die Trägerschaft für die Hauptschule auf den Schulverband übertragen haben, erhalten zusätzlich einen Sitz und eine Stimme.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind stets Mitglied in der Verbandsversammlung. Weitere Sitz- und Stimmenrechte werden durch benannte Mitglieder aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden ausgeübt.
- (4) Bürgermeister der Verbandsgemeinden werden in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten. Für die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden persönliche Stellvertreter bestimmt. Scheidet ein Vertreter aus, tritt dessen Stellvertreter als Ersatz an diese Stelle.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt am ersten des übernächsten, auf eine regelmäßige Gemeinderatswahl folgenden Monats und endet mit Ablauf des nächsten Monats, in dem die darauffolgende Gemeinderatswahl stattfindet.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Schulverbands zuständig, soweit nicht gemäß § 7 der Verwaltungsrat oder gemäß § 9 der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann Einzelangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, zur Entscheidung an sich ziehen.

(3) Die Verbandsversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Einzelangelegenheiten an seiner Statt zu entscheiden.

§ 6

Zusammenstellung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.

(2) Als beratende Mitglieder sind der Geschäftsführer des Schulverbands, der Geschäftsführer des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Filstal" und die Schulleiter der Förderschule, Hauptschule und der Realschule Teil des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat ist ein dauerhaftes Organ des Schulverbandes und unabhängig jeglicher Amtszeiten.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat soll Angelegenheiten, für welche die Verbandsversammlung zuständig ist, vorberaten.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit:

a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

b) Die Befugnis zur Anordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000 € im Vermögenshaushalt, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

c) Den Verzicht auf Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist;

d) Der Erlass einer Benutzungsordnung für die Volkshochschule.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschieben werden können, an deren Stelle.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrates sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zur Entscheidung an die Verbandsversammlung verweisen.

§ 8

Amtszeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende ist von der Verbandsversammlung zu wählen. Seine Amtszeit beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Sitzung der Verbandsversammlung, die nach der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl stattfindet.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über

a) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung

b) Die Bewirtschaftung der Ausgaben im Rahmen der Haushaltspansätze des Verwaltungshaushaltes, bei Aufwendungen für Unterhaltung von Gebäuden und Außenanlagen jedoch nur bis zu 5.000 € im Einzelfall.

- c) Die Anordnung über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall
- d) Den Verzicht von Forderungen des Verbandes zum Betrag von 250 € im Einzelfall
- e) die Einstellung und Entlassung von unständigen Arbeitern.
- f) Den Abschluss von Kassenkreditverträgen.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, an dessen Stelle. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung bekannt zugeben.

§ 10

Übertragung von Aufgaben auf Verbandsmitglieder

- (1) Der Schulverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben persönlicher und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Verbandsmitglieder, im Einzelfall oder auf Dauer, bedienen. Das Nähere, insbesondere Umfang der Tätigkeit und Kostentragung, ist jeweils in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.
- (2) Der Schulverband kann die Besorgung der Kassengeschäfte einem Verbandsmitglied übertragen.

§ 11

Deckung der laufenden Kosten

- (1) Der Abmangel des Einzelplanes 0 "Verbandsverwaltung" wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend deren Gesamtschülerzahl umgelegt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplanes 2 "Schulen" werden den einzelnen Schularten zugeordnet. Einnahmen und Ausgaben, die mehrere Schularten gemeinsam betreffen, werden im Verhältnis deren Schülerzahlen aufgeteilt. Gemeinsame Aufwendungen, insbesondere Bewirtschaftungskosten, welche die Schulen und die Sportstätten gemeinsam betreffen, werden vorweg nach berechneten bzw. gemessenen Werten auf Schulen und Sportstätten aufgeteilt. Die Abmangelbeträge der einzelnen Schularten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend deren Schülerzahlen in den einzelnen Schularten umgelegt.
- (3) Der Abmangel des Einzelplanes 3 "Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege" wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihren amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres umgelegt.
- (4) Die Umlage zur Finanzierung der Zinsen für das Darlehen, welches der Schulverband 2007 zur Finanzierung seines Anteils an den Kosten für die Installation eines Blockheizkraftwerkes durch die Gemeinde Deggingen aufgenommen hat, wird nach den Schülerzahlen eines jeden Jahres auf die Verbandsmitglieder, ohne die Gemeinde Deggingen, aufgeteilt.
- (5) Die Aufwendungen für den Einzelplan 5 "Schulsportstätten" werden vorweg im Verhältnis der Benutzungsdauer auf Schulsport und Vereinssport aufgeteilt. Abweichend hiervon werden die Ausgaben für Unterhaltung der Sportgebäude und Außenanlagen voll dem Bereich Schulsport zugeordnet. Der sich so ergebende Aufwand für Schulsport wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die einzelnen Schularten aufgeteilt und durch innere Verrechnungen erstattet. Der auf die Grundschule Deggingen entfallende Anteil wird von der Gemeinde Deggingen erstattet.

Der nicht durch andere Einnahmen, insbesondere Benutzungsentgelte, gedeckte anteilige Aufwand für Vereinssport ist von den Verbandsgemeinden zu erstatten, aus denen Vereine oder sonstige Gruppen die Sportstätten mit Zustimmung ihrer jeweiligen Sitzgemeinde regelmäßig benutzen, und zwar im Verhältnis der anmeldeten Belegungszeiten.

Kalkulatorische Kosten werden in die umzulegenden Aufwendungen für Sportstätten nicht eingerechnet.

(6) Die nach den Absätzen (1) - (4) sich ergebenden Abmängelbeträge werden von den Verbandsgemeinden als Verbandsumlage für den Verwaltungshaushalt erhoben. Ihre Höhe ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Umlage wird in Teilbeträgen, je nach Erfordernis der Verbandskasse, angefordert. Die Zahlung hat innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i.H.v. 12 v.H. jährlich erhoben.

Ergeben sich bei Aufstellung der Jahresrechnung Umlagenüberzahlungen, so werden diese auf das neue Haushaltsjahr übertragen. Ergeben sich Nachforderungen, so sind diese nach Feststellung der Jahresrechnung auf besondere Anforderung innerhalb von 2 Wochen zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i.H.v. 12 v.H. jährlich erhoben.
Eine Verrechnung zwischen Umlagen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes findet nicht statt.

(7) Soweit für die Berechnung der Umlagen Schülerzahlen zugrunde zu legen sind, gelten jeweils die Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres.

§ 12 Deckung des Investitionsaufwandes

(1) Die Baukosten für Neubauten und Erweiterungen der Verbandsanlagen werden, soweit sie nicht durch Beiträge Dritter gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern getragen. Soweit Baumaßnahmen ausschließlich die Hauptschule betreffen, werden nur die Gemeinden Bad Ditzenbach, Deggingen und Drackenstein beteiligt. Betrifft eine Baumaßnahme neben der Hauptschule auch eine oder mehrere andere Schularten, so ist der auf die Hauptschule entfallende Anteil nur von den Gemeinden Bad Ditzenbach, Deggingen und Drackenstein zu tragen. .

Betrifft eine Baumaßnahme ganz oder teilweise die nicht zum Verband gehörende Grundschule Deggingen, so trägt die Gemeinde Deggingen den hierauf entfallenden Baukostenanteil allein.

Bei Erweiterung der Sportanlagen trägt die Gemeinde Deggingen zum Ausgleich des Standortvorteils ohne Anrechnung auf die Verbandsumlage von den hierfür anfallenden Baukosten, nach Abzug von Beiträgen Dritter, 30 %.

Soweit Neubauten oder Erweiterungen für Schulen oder Sportanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Ländliches Bildungszentrum" erstellt werden, stellt die Gemeinde Deggingen den Grund und Boden kostenlos zur Verfügung.

Baukostenumlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Schülerzahlen nach jeweiligen Schularten aufgebracht. Maßgebend sind die durchschnittlichen Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik der letzten fünf Jahre vor Baubeginn.

Sofern der Verband zur Finanzierung der in diesem Absatz genannten Baumaßnahmen Kredite aufnimmt, erfolgt die Aufteilung der jährlichen Schuldendienstleistungen nach demselben Schlüssel.

(2) Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens werden gemäß der tatsächlichen Nutzung den einzelnen Schularten zugeordnet. Einnahmen und Ausgaben, die mehrere Schularten gemeinsam betreffen, werden im Verhältnis deren Schülerzahlen aufgeteilt. Der Umlagebedarf der einzelnen Schularten wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend deren Schülerzahlen in den einzelnen Schularten umgelegt.

(3) Die Umlage zur Finanzierung der Tilgung für das Darlehen, welches der Schulverband 2007 zur Finanzierung seines Anteils an den Kosten für die Installation eines Blockheizkraftwerkes durch die Gemeinde Deggingen aufgenommen hat, wird nach den Schülerzahlen eines jeden Jahres auf die Verbandsmitglieder, ohne die Gemeinde Deggingen, aufgeteilt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Kostenanteile werden von den Verbandsmitgliedern als Umlage für den Vermögenshaushalt erhoben. Ihre Höhe ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Die Umlage wird in Teilbeträgen, je nach Erfordernis der Verbandskasse, bei Bauvorhaben entsprechend dem Baufortschritt, angefordert.

Die Zahlung hat innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i.H.v. 12 v.H. jährlich erhoben.

Ergeben sich bei Aufstellung der Jahresrechnung Umlageüberzahlungen, so werden diese auf das neue Haushaltsjahr übertragen oder erstattet.

Ergeben sich Nachforderungen, so sind diese nach Feststellung der Jahresrechnung auf besondere Anforderung innerhalb von 2 Wochen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen i.H.v. 12 v.H. jährlich zu entrichten.

Eine Verrechnung zwischen Umlagen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes findet nicht statt.

§ 13 Bereitstellung von Einrichtungen

(1) Soweit Einrichtungen des Verbandes für andere als schulische Zwecke genutzt werden können, erlässt der Verband hierfür Benützungs- und Gebührenordnungen bzw. -satzungen.

(2) Die Einrichtungen des Verbandes sind vorrangig Interessenten aus dem Verbandsgebiet zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Auflösung des Verbandes - Austritt und Eintritt von Mitgliedern

(1) Der Verband kann nur durch einen mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbandsmitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist sein Sachvermögen zum Zeitwert dem oder den künftigen Trägern der verschiedenen Schularten zu übertragen.

Die dem Verband gewährten Zuweisungen des Landes und des Landkreises sind vom Zeitwert abzusetzen. Der Erlös aus dem Sachvermögen ist in dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen, wie diese durch Investitionsumlagen an den Kosten zur Schaffung des Sachvermögens beigetragen haben. Noch bestehende Schulden sind anteilig, entsprechend der Kostenschlüssel für Tilgungsleistungen, abzusetzen. Sachwerte, die von Verbandsmitgliedern dem Verband unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, werden vorweg ohne Einbeziehung in die vorstehende Berechnung zurück übertragen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklagen wird so auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, wie er von ihnen aufgebracht wurde.

(3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbandsmitglieder beschließen, ein Verbandsmitglied auf seinen Antrag aus dem Verband zu entlassen.

Das ausscheidende Mitglied erhält eine angemessene Abfindung, deren Höhe von der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen festzusetzen ist.

(4) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbandsmitglieder beschließen, weitere Mitglieder in den Verband aufzunehmen. Die von den Verbandsmitgliedern aufgebrachten Umlagen für die Bauvorhaben werden unter Einbeziehung des neu aufgenommenen Mitgliedes neu berechnet. Das neu eingetragene Mitglied hat den auf ihn entfallenden

Umlageanteil nachzuentrichten. Der Betrag wird den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend der neuen Umlagenberechnung erstattet.

Zum Ausgleich für die Umlagen für die Anschaffung beweglicher Vermögensgegenstände entrichtet das neu aufgenommene Mitglied einen Pauschalbetrag, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Dabei sind die Anschaffungen bis zu 5 Jahren vor Eintritt des neuen Mitgliedes zu berücksichtigen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in die amtlichen Mitteilungsblätter der Verbandsmitglieder.

§ 16 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsmitgliedern ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde als Schiedsstelle einzuschalten.

§ 17 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbandsmitglieder geändert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 11.04.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.06.1999, die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.07.2002 und die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.06.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deggingen, den 20. Mai 2009

gez. Karl Weber
Verbandsvorsitzender